

AMTSBLATT
Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland
Körperschaft des öffentlichen Rechts

44. Jahrgang

31. Dezember 2011

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Kirchenvorstand		Arbeitsrecht	
Ökumene	74	EZVK	98
Personalien	74	Unterstützung für AVR-Beschäftigte	
VLO, DHB-ZK	74	Mitarbeitervertretungsgesetz	
Seelsorgegeheimnisordnung	74	Wahlordnung	
Datenschuzordnung	76		
Jährliche Konferenzen		Körperschaften	
Dienstzuweisungen NJK	88	Verfassung der EmK in Ostdeutsch-	
Dienstzuweisungen OJK	90	land	99
Dienstzuweisungen SJK	92	Landesversammlung Berlin	101
		Landesversammlung Hamburg	101
Personalnachrichten		Stiftungsaufsicht	
NJK	97	Stiftung „die anvertrauten Pfunde“	101
OJK	97	Diakoniestiftungen	101
SJK	98		
Finanzielle Angelegenheiten	98	Termine der Bischöfin	102
Versorgungsfragen			

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand fasst in seinen Sitzung am 1./2. April 2011 und am 21./22. Oktober 2011 folgende Beschlüsse:

Ökumene

Stellungnahme der Vereinigung Evangelischer Freikirchen anhand der Leuenberger Konkordie

Der KV nimmt das Papier „Evangelisch sein“ – Stellungnahme der Vereinigung Evangelischer Freikirchen anhand der Leuenberger Konkordie mit Zustimmung zur Kenntnis.

European Methodist Council (EMC)/Europäischer Rat Methodistischer Kirchen - Delegation der Zentralkonferenz der EmK in Deutschland

Der KV beruft mit sofortiger Wirkung die Delegation zum EMC wie folgt:

NJK: Superintendent Uwe Onnen

OJK: Superintendent Stephan Ringeis

SJK: Gillian Horton-Krüger

Ein Mitglied der Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung aus der SJK: Pastor Hans Martin Renno

Bischöfin Rosemarie Wenner

Personalien

Sekretärin für Seniorenarbeit

Der KV wählt Pastorin Ulrike Burkhardt-Kibitzki (SJK) zur ZK-Sekretärin für Seniorenarbeit.

Die Wahl gilt zunächst bis zur Tagung der Zentralkonferenz 2012.

Leiter/Leiterin Kirchenkanzlei

Der KV wählt Pastor Ruthardt Prager für ein weiteres Jahrviert (2011 bis 2015) als Leiter der Kirchenkanzlei.

ZK-Sekretär/Sekretärin für Evangelisation

Der KV wählt Pastor Barry Sloan D.Min. einstimmig zum Sekretär für Evangelisation ab Sommer 2012.

ZK-Beauftragung Kirchlicher Unterricht

Der KV wählt Pastor Tobias Beißwenger (SJK) als ZK-Beauftragten für Kirchlichen Unterricht. Die Wahl gilt zunächst bis zur Tagung der Zentralkonferenz 2012.

Leitung der Studiengemeinschaft für Geschichte der EmK

Der KV bestätigt Dr. Michael Wetzel (Laienprediger mit Dienstzuweisung/OJK) als Leiter für die Studiengemeinschaft für die Geschichte der EmK ab 1. Juli 2011.

Stiftungsrats der Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

Der KV beruft Pastor Frank Aichele (SJK) als Nachfolger von Thomas Kemper in den Stiftungsrat.

Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO)

Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz (VI.103 VLO)

Der KV setzt die Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Sie befindet sich in der Internetausgabe auf „emk.de“)

Gehaltsordnung (VI.281 VLO)

Der KV nimmt die neu erarbeitete Gehaltsordnung an und setzt sie zum 1. Januar 2012 in Kraft. (Sie befindet sich in der Internetausgabe auf „emk.de“)

Reisekostenordnung (VI.285 VLO)

Der KV nimmt die Reisekostenordnung (früher DHB-ZK 611 an und setzt sie zum 1. Januar 2012 in Kraft.

(Sie befindet sich in der Internetausgabe auf „emk.de“)

Ordnung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses in der Evangelisch-methodistischen Kirche (Seelsorgegeheimnisordnung – SeelGO) DHB-ZK

Der KV nimmt die Ordnung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses in der EmK und das Formular zur Beauftragung zur Seelsorge als Teil des DHB-ZK an.

„Ordnung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses in der Evangelisch-methodistischen Kirche (Seelsorgegeheimnisordnung – SeelGO)“

Diese Ordnung dient dem Schutz der in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland ausgeübten Seelsorge und den Personen, die diese ausüben. Diese Ordnung soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

1 Grundsätze

1.1 Seelsorge im Sinne dieser Ordnung ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

1.2 Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne von Ziffer 1.1. Seelsorge ist nicht beschränkt auf Situationen, die durch äußere Rahmenbedingungen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

1.3 Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

1.4 Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

1.5 Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten.

2 Der Dienst in der Seelsorge

2.1 Besonderer Auftrag zur Seelsorge

2.1.1 Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pastoren und Pastorinnen, Pastoren und Pastorinnen auf Probe, Lokalpastoren und Lokalpastorinnen und Laienprediger/Laienpredigerinnen mit Dienstzuweisung.

2.1.2 Weitere Personen können von der Evangelisch-methodistischen Kirche nach Maßgabe dieser Ordnung zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

2.2 Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

2.2.1 Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach Ziffer 2.1.2 kann erhalten, wer

2.2.1.1 nach Maßgabe von Ziffer 2.3 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,

2.2.1.2 sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und

2.2.1.3 die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

2.2.2 Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nach Ziffer 2.1.2 bedarf der Schriftform.

2.2.3 Personen, denen nach Ziffer 2.1.2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

2.3 Ausbildung

2.3.1 Personen, denen nach Ziffer 2.1.2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

2.3.2 Die Ausbildung umfasst

2.3.2.1 theologische Grundlagen,

2.3.2.2 Grundlagen der Psychologie,

2.3.2.3 Fertigkeiten der Gesprächsführung,

2.3.2.4 rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

2.4 Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

2.4.1 Personen, denen nach Ziffer 2.1.2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

2.4.2 Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an die kirchliche Ordnung gebunden.

2.4.3 Sie unterliegen der Aufsicht der zuständigen Bezirkskonferenz oder der entsprechenden Dienststelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

2.5 Schutz und Begleitung der Seelsorger und Seelsorgerinnen

2.5.1 Seelsorger und Seelsorgerinnen stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

2.5.2 Die Kirche sorgt für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen.

2.6 Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der nach Ziffer 2.1.2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn der Seelsorger oder die Seelsorgerin erheblich gegen ihm oder ihr obliegende Pflichten verstößt.

3 Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

3.1 Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

3.2 Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

3.3 Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

4 Schlussvorschriften

4.1 Übergangsregelung

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag nach Ziffer 2.1.2 erteilt werden.

4.2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung für die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2012 in Kraft.

Datenschutzordnung DHB-ZK

Der KV setzt die neu gefasste Datenschutzordnung zum 1. November 2011 in Kraft.

„Datenschutzordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (DSO)“

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieser Ordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Diese Ordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

(3) Diese Ordnung ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;

2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§

6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieser Ordnung uneingeschränkt.

(4) Pastoren und Pastorinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Vorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Ordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,

4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.

(10) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Ordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,

2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und

3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2 a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Ano-

nymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn diese Ordnung oder eine andere Vorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 3 a Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4 Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Vorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder

2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei

anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder c) die betroffene Person einer durch Vorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Vorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Vorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit

1. eine Vorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

§ 5 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Vorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Vorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Daten-

sicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

§ 6 Datengeheimnis

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind - soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden - bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 7 a Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7 b Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 16 a und 16 ausüben kann und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 8 Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieser Ordnung oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer perso-

nenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 125 000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 125 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen im dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungs berechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung sind die §§ 199, 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach dieser Ordnung oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Ordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Anforderungen, zu gewähr-

leisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 9 a Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Kirchenvorstand durch weitere Ordnungen regeln.

§ 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf

die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offen stehen.

§ 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen diese Ordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und

2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Vorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden

Stelle obliegen und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 13 Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder

2. eine Vorschrift dies zulässt oder

3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch kirchliche Ordnungen kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.

(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14 Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland ist für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. Name der verantwortlichen Stelle,

2. die Bezeichnung und die Art der Datenverarbeitungsprogramme,

3. deren Zweckbestimmung,

4. die Art der gespeicherten Daten,

5. den betroffenen Personenkreis,

6. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,

7. die Regelfristen für die Löschung der Daten

8. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,

9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für

1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und

2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.

(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.

§ 15 Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,

2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und

3. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Vorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurück-treten muss oder wenn durch die

Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 15 a Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Vorschrift ausdrücklich vorgeesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

§ 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Vorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Vorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17 Anrufung des Beauftragten/der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch den Rechtsrat gilt dies nur, soweit dieser in eigenen Angelegen-

heiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18 Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland bestellt für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Für den diakonischen Bereich können besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht des Kirchenvorstands.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung des Kirchenvorstands haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Der Rechtsrat unterliegt der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an den Kirchenvorstand zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21 Meldepflicht

(1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldung hat die in § 14 Absatz 2 Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

§ 22 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und sollte erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;

2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

§ 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Vorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs

ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,

2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder

3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vor-bereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwe-

cken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieser Ordnung nur die §§ 6, 8 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese

Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27 Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Kirchenvorstand kann durch weitere Ordnungen Bestimmungen zur Durchführung dieser Ordnung erlassen.

(2) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft und löst die bisherige Ordnung ab.

Anlage (zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, ver-

ändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Weitere Beschlüsse des Kirchenvorstands finden sich unter den Stichworten **Finanzielle Angelegenheiten, Arbeitsrecht und Stiftungen**.

Jährliche Konferenzen

Dienstzuweisungen 2011

Norddeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Berlin

Superintendent: Christian Voller-Morgenstern (7)

- Berlin-Charlottenburg: Carolyn Kappauf (6), (deutschsprachige Gemeinde); Romesh Modayil (10), Lokalpastor, (Internationale Gemeinde)
Berlin-Friedenau/Schöneberg: Holger Sieweck (5)
Berlin-Friedrichshain: Thomas Steinbacher (6)
Berlin-Lankwitz: Stefan Kraft (16)
Frank Drutkowski (9), Lokalpastor
Berlin-Neukölln/Eichwalde: Holger Sieweck (9)
unter Mitarbeit von Joachim Georg (4)
Berlin-Oberschöneweide: Joachim Georg (4)
Berlin-Spandau: Matthias Zehrer (4)
Berlin-Stadt (vormals Berlin-Buch/Zepernick, Berlin-Kreuzberg, Berlin-Marzahn, Berlin-Mitte): Gabriel Straka (7); Carolyn Kappauf (7); Thomas Steinbacher (6); Lars Weinknecht (5)
unter Mitarbeit von Conrad Roberts in der Ghanaischen Gemeinde (3)
Berlin-Tegel: Matthias Zehrer (4)
Berlin-Wittenau: Andreas Fahnert (4)
Cottbus: Sven Tiesler (5)
Eberswalde: Anne Detjen (2), Pastorin auf Probe
unter Aufsicht von Christian Voller-Morgenstern
Genthin: Jürgen Stolze (9) unter Mitarbeit von Volker Bruckart in Brandenburg (12)
Magdeburg: Jürgen Stolze (9)
Neubrandenburg: Beate Gläfke (10), Lokalpastorin, unter Mitarbeit von Burkhardt Hübner (8)
Neuruppin: Dieter Begaße (11)
Potsdam: Volker Bruckart (12)
Rostock (vormals Bezirke Rostock und Wismar): Dirk Reschke-Wittko (8)
Vorpommern: Burkhardt Hübner (8)

Distrikt Essen

Superintendent Dr. Rainer Bath (4)

- Bebra/Eisenach: Hans-Wilhelm Herrmann (3); Sven Kockrick (4)
Bergisches Land (vormals Remscheid, Solingen, Velbert, Wuppertal-Elberfeld): Thorsten Kelm (6); Rainer Leo (7); Günter Loos (7); Ellen Drephal-Kelm (4)
Bielefeld: zu besetzen; Aufsicht: Hans-Ulrich Stein
Braunfels: Andreas Kraft (13), Lokalpastor; Hans-Hermann Schole (4)

Detmold: Uwe Hanis, Praktikant; unter Aufsicht von Dr. Rainer Bath

Duisburg: Regine Stoltze (9)

Essen: Dr. Daniele Baglio (1)

Ghanaische Gemeinden Rhein/Ruhr: Jane Ellen Odoo (5)

Großalmerode: Michael Putzke (7); Katharina Lange (6)

Herges-Hallenberg: Steffen Klug (9)

Kassel: Katharina Lange (8); Michael Putzke (6)

Lage: Nicole Bernardy (11)

Mülheim an der Ruhr: Dr. Daniele Baglio (1)

Rheinland (vormals Düsseldorf, Köln/Bonn, Rheydt): Van Jollie (6); Ruthild Steinert (1)

Ruhrgebiet Ost (vormals Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen/Wanne-Eickel, Hamm, Recklinghausen/Marl): Rainer Mittwollen (5); Marco Alferink (5); Sebastian Begaße (3)

Thüringer Wald: Steffen Klug (9)

Wuppertal-Barmen: zu besetzen; unter Mitarbeit von Bodo Laux; Aufsicht: Dr. Rainer Bath

Distrikt Hamburg

Superintendent Uwe Onnen (7)

- Bookholzberg: zu besetzen; Aufsicht: Gunter Blaschke
Braunschweig/Clausthal: Dietmar Wagner (10)
Stephan von Twardowski (2), Pastor auf Probe
Bremen: Susanne Nießner-Brose (4)
Bremen-Nord: zu besetzen; Aufsicht Susanne Nießner-Brose
Bremerhaven: Christhard Elle (2)
Delmenhorst: Rudi Grützke (5)
Edewecht: Gunter Blaschke (1)
Ellerbek: Andreas Fellenberg (7)
Flensburg: William Barnard-Jones (6), Lokalpastor
Ghanaischer Bezirk Hamburg: Conrad Roberts (4)
Hamburg International UMC: Krista Givens D.Min. (4)
Hamburg-Eimsbüttel: Tanja Lübben (4)
Hamburg-Hamm: Karsten W. Mohr (2)
Olaf Wischhöfer (9)
Hamburg-Harburg: zu besetzen; Aufsicht: Uwe Onnen
Hamburg-Nord (vormals Hamburg-Eppendorf, Hamburg-Fuhlsbüttel): Andreas Fellenberg (4); Sebastian D. Lübben (4)
Hamburg-Wilhelmsburg: Olaf Wischhöfer (1)
Hannover: Hartmut Kraft (6); Irene Kraft (2); Rainer Huhn (1), Pastor auf Probe
Kiel: William Barnard-Jones (6), Lokalpastor
Leer: Siegfried Stoltze (1)
Lübeck: Thomas Leßmann D.Min. (10)
Minden: Hartmut Kraft (9); Irene Kraft (9)

Neuschoo/Aurich: Jürgen Woithe (8)
Oldenburg: Klaus Abraham (6)
Osnabrück: Maren Herrendörfer (9)
Westerstede/Wiesmoor: Klaus Abraham (3)
Wilhelmshaven: Bärbel Krohn-Blaschke (3)
Wolfsburg: Dietmar Wagner (2)

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

Kinder- und Jugendwerk

Leiter Lars Weinknecht (2)
Referent für die Arbeit mit Kindern Günter Loos (7)
Regionalbeauftragung im Nebenamt
Raum Ruhrgebiet: -
Raum Rheinland: Helga Allermann
Raum Hamburg/Schleswig-Holstein (Jugend):
Beate Klähn-Egbers
Raum Hamburg/Schleswig-Holstein (Kinder): -
Raum Weser/Ems: -
Raum Unterweser: Gunter Blaschke
Raum Bergisches Land:
Raum Ostwestfalen/Lippe:
Raum Mecklenburg-Vorpommern: Burkhardt Hübn-
ner
Raum Nordhessen/Westthüringen: Andreas Kraft
Raum Harz und Heide (Kinder): Dietmar Wagner
Raum Berlin-Brandenburg: Sven Tiesler

Kirchenkanzlei

Leiter Ruthardt Prager (5)
BK Frankfurt-Innenstadt (SJK)

Kommission für Evangelisation

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau
Christhard Elle (4), BK Bremerhaven

Diakoniewerke

Bethesda Wuppertal, Pastor: Frank Hermann (9),
BK Bergisches Land
Diakonissenschwesternschaft, Pastor; Bethesda
Wuppertal und Bethesda Seniorenzentrum
Wuppertal: Norbert Rose (9), BK Bergisches
Land
Schwesternheim Bethanien Hamburg, Pastor: Olaf
Wischhöfer (2), BK Hamburg Hamm
Sophienhaus Bethanien Berlin, Pastor: Volker
Bruckart (4), BK Potsdam
Bethanien Havelgarten Berlin, Pastorin: Birgit
Fahnert (4), BK Berlin-Wittenau
Bethanien-Verbund Berlin, Pastor: Karsten W.
Mohr (2) BK Hamburg-Hamm
Bethanien Haus Bethesda, Pastor Romesh Modayil
(2), BK Berlin-Charlottenburg

Beurlaubungen

in der gesetzlichen Elternzeit

Nicole Bernardy, BK Lage
Silke BruckartBK, BK Mainz
Ellen Drephal-Kelm, BK Bergisches Land
Christine Guse, BK Bebra/Eisenach
Tanja Lübben, BK Hamburg-Eimsbüttel

Beurlaubt

Edgar Lüken gemäß VLO 354.2a , BK Berlin-
Neukölln/Eichwalde

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Siegfried Barth, BK Zwickau/Planitz (OJK)
Walter Berchter, BK Detmold
Benno Bertram, BK Hannover
Kurt Böttcher, BK Duisburg
Werner Braun, BK Lübeck
Reinhard Brose, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg
Gerold Brunßen, BK Wolfsburg
Edit Czimer, BK Berlin-Stadt
Elke Dinkela BK Oldenburg
Daniel Dittert, BK Detmold
Siegfried Elke, BK Schwabach-Weißenburg (SJK)
Reinhold Elle, BK Lübeck
Siegfried Ermlich, BK Ruhrgebiet Ost
Andreas Fischer, BK Berlin-Stadt
Matthias Götz, BK Berlin-Friedrichshain
Siegfried Groß, BK Lage
Christel Grüneke, BK Lage
Hartmut Handt, BK Rheinland
Armin Hanf, BK Kassel
Willi Holland, BK Ellerbek
Johannes Kapries, BK Genthin
Gustav Kemper, BK Detmold
Werner Kootz, BK Potsdam
Martin Lange, BK Berlin-Oberschöneweide
Peter Leimcke, BK Leer
Herbert Manns, BK Berlin-Tegel
Dr. Manfred Marquardt, BK Reutlingen-
Erlöserkirche (SJK)
Hans Michalski, BK Berlin-Wittenau
Dr. Ute Minor, BK Berlin-Stadt
Werner Mohrmann, BK Bergisches Land
Wolfgang Olfermann, BK Lübeck
Helmut Robbe, BK Oldenburg
Esther Roch, BK Thüringer Wald
Joachim Rohrlack, BK Braunschweig/Clausthal
Dieter Rutkowski, BK Bremerhaven
Manfred Sanden, BK Reutlingen-Erlöserkirche
(SJK)
Bodo Schwabe, BK Hamburg-Nord
Manfred Selle, BK Oldenburg
Helmuth Seifert, BK Berlin-Stadt
Walter A. Siering, BK Bremen

Dietmar Sieweck, BK Berlin-Friedenau/Schöneberg
Siegfried Soberger, BK Detmold
Hans-Albert Steeger, BK Hamburg-Nord
Hans-Ulrich Stein, BK Detmold
Harald Stein, BK Hamburg-Harburg
Herbert Stephan, BK Bergisches Land
Reinhard Theysohn, BK Hannover
Martin Tschuschke, BK Reutlingen-Erlöserkirche (SJK)
Karl Heinz Voigt, BK Bremen
Dieter Weigel, BK Thüringer Wald
Friede-Renate Weigel, BK Thüringer Wald
Joachim Weisheit, BK Bremen-Nord
Klaus Wichers, BK Hamburg-Nord
Kurt Wilhelm, BK Eberswalde
Fritz Wittko, BK Berlin-Stadt

Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung

Ehrenhaft lokalisierte Pastoren/Pastorinnen
Jürgen Anker BK Braunschweig/Clausthal
Manfred Müller BK Braunfels
Andreas Schäfer BK Hamburg-Harburg

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Distrikt Dresden

Superintendent Friedbert Fröhlich (9)
Annaberg-Buchholz: Diethelm Schimpf (1)
Aue: Andreas Hertig (5); Heidrun Hertig (5)
Bockau/Albernau: Mitja Fritsch (6)
Brand-Erbisdorf: unter Aufsicht: Christhard Rüdiger
Burkhardtsdorf: Andreas Günther (7); Dr. Michael Wetzel (7), Laienprediger mit Dienstzuweisung
Chemnitz Erlöserkirche/Flöha: Barry Sloan D. Min. (14); Katja Förster (3), Pastorin auf Probe
Chemnitz Friedenskirche: Christhard Rüdiger (8); Petra Iffland (14), Gemeindefereferentin
Crottendorf: Jörg Herrmann (5)
Dittersdorf: Jörg Recknagel (5)
Dresden Emmauskirche: Werner Philipp (6)
Dresden Friedenskirche: Andrea Solbrig (1)
Dresden Immanuelkirche: Gottfried Fischer (10)
Dresden Zionskirche: Andrea Solbrig (1)
Ehrenfriedersdorf: Olf Tunger (1)
Eibenstock: Klaus Leibe (3)
Görlitz: Reinhard Melzer (25)
Großenhain: Gottfried Fischer (5)
Grünhain: Sebastian Mann (2), Pastor auf Probe; Aufsicht: Andreas Hertig
Königswalde: zu besetzen; Aufsicht: Gerhard Förster
Lauter: Katrin Schneidenbach (2)
Marienberg/Olbernhau: Matthias Zieboll (9)
Neudorf: Bernt Förster (2); Claudia Kückler (15), Gemeindefereferentin
Niederdorf/Lößnitz: zu besetzen, Aufsicht: Klaus Morgenroth; Petra Iffland (14), Gemeindefereferentin
Raschau: Birgit Klement (2)
Schneeberg: Reinhold Mann (8); Dorothea Föllner (5), Gemeindefereferentin
Schönheide/Stützengrün: Thomas Fritzsch (8)
Schwarzenberg: Harald Hunger (7); Stefan Lenk (6), Lokalpastor
Venusberg: Christin Eibisch (5)
Zittau: zu besetzen; Aufsicht: Werner Philipp
Zschopau: Matthias Zieboll (5)
Zschorlau: Matthias Meyer (8); Dorothea Föllner (5), Gemeindefereferentin
Zwönitz: Andreas Günther (7); Katrin Bonitz (7), Lokalpastorin

Distrikt Zwickau

Superintendent Stephan Ringeis (3)

Auerbach: Joachim Schmiedel (2); Mandy Merkel (1), Lokalpastorin, für die Region Vogtland

Dessau: Carolin Seifert (4), Pastorin auf Probe;
Aufsicht: Stefan Gerisch
Ellefeld: Norbert Löttsch (6)
Erfurt: Sebastian Ringeis (8)
Falkenstein: Michael Schneider (2)
Gera: York Schön (9)
Greiz: Jörg-Eckbert Neels (4)
Halle: Stefan Gerisch (4)
Jena/Weimar: Eric Söllner (4)
Kirchberg/Wilkau-Haßlau: Franziska Demmler (2),
Pastorin auf Probe; Aufsicht: Sup. Stephan
Ringeis
Leipzig Bethesdakirche: Thomas Härtel (2); Simone
Focke (2), Gemeindefereferentin
Leipzig Kreuzkirche: Thomas Härtel (8); Simone
Focke (2), Gemeindefereferentin
Leutenberg/Schwarzenshof: Andreas Meyer (1)
Lobenstein/Remptendorf Christian Posdich (3),
Pastor auf Probe; Aufsicht: Jörg-Eckbert Neels
Netzschkau: zu besetzten; Aufsicht: Wolfgang
Ruhnow
Oberes Vogtland: Friedemann Trommer (14/4)
Plauen: Thomas Roscher (7)
Reichenbach: Christian Meischner (6)
Reinsdorf/Mülsen/Crossen: Uta Uhlmann (6)
Rodewisch: Christoph Martin (6)
Schleiz: Manfred Meier (5), Lokalpastor
Aufsicht: Jörg-Eckbert Neels
Treuen: Norbert Löttsch (6)
Triebes: Manfred Meier (4), Lokalpastor
Aufsicht: Jörg-Eckbert Neels
Waltersdorf: Jörg-Eckbert Neels (5)
Werdau: Birgit Wolter (4)
Zeitz-Weißenfels: Albrecht Weißbach (9)
Zwickau: Lutz Brückner (3); Philipp Weismann (2),
Lokalpastor
Zwickau-Planitz: Christoph Georgi (5); Philipp
Weismann (2), Lokalpastor

In besonderen Diensten

Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonferenz und deren Einrichtungen

Ev.-meth. Diakoniewerk Bethanien Chemnitz, Direktor: Frank Eibisch (8), BK Chemnitz-Friedenskirche
Fachklinik „Klosterwald“ Bad Klosterlausnitz, Theologischer Geschäftsführer: Eric Söllner (2), BK Jena/Weimar
Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau, Seelsorger, Pastor: Stefan Gerisch (4), BK Halle

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Theologisches Seminar Cambine/Mocambique: Thomas Günther (5)

Beurlaubungen

Beurlaubt

Sebastian Meisel (VLO 354.2a)

In der gesetzlichen Elternzeit

Eva Helm (5), Gemeindefereferentin, BK Raschau

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

Werner Barth, BK Zwickau Friedenskirche
Johannes Baumgartl, BK Zschorlau
Ernst Beier, BK Marienberg/Olbernhau
Dieter Blum, BK Leutenberg/Schwarzenshof
Siegfried Bochmann, BK Raschau
Gunter Demmler, BK Schneeberg
Friedmar Dietrich, BK Auerbach
Kerstin Dietrich (nach Art. 358.3 VLO), BK Gera
Manfred Döbrich, BK Naila
Rudolf Endler, BK Oberes Vogtland
Gotthard Falk, BK Aue
Dieter Fleischmann, BK Altenburg
Gerhard Förster, BK Burkhardtsdorf
Lothar Gerischer, BK Schneeberg
Manfred Gottschald, BK Treuen
Eberhard Groschupf, BK Zwickau Friedenskirche
Armin Härtel, BK Chemnitz Friedenskirche
Helmut Halfter, BK Dresden Immanuelkirche
Siegfried Hensel, BK Gera
Ludwig Herrmann, BK Bockau/Albernau
Hans Hertel, BK Plauen
Konrad Jordan, BK Marienberg/Olbernhau
Martin Kappaun, BK Chemnitz Erlöserkirche/Flöha
Friedhelm Kober, BK Ellefeld
Johannes König, BK Aue
Reiner Kohlhammer, BK Rothenbergen (SJK)
Manfred Kubig, BK Lobenstein/Remptendorf
Horst Langer, BK Dresden Zionskirche
Horst Martin, BK Treuen
Siegfried Michalski, BK Leutenberg/Schwarzenshof
Klaus Morgenroth, BK Chemnitz Friedenskirche
Max Nestler, BK Greiz
Siegfried Rex, BK Ehrenfriedersdorf
Gerhard Riedel, BK Leipzig Kreuzkirche
Eduard Riedner, BK Dresden Emmauskirche
Thomas Röder, BK Crottendorf
Gerhard Rögner, BK Dresden Friedenskirche
Roland Röseler, BK Erfurt
Wolfgang Ruhnow, BK Zwickau
Volker Schädlich, BK Auerbach
Lothar Schieck, BK Reutlingen Erlöserkirche
Johannes Schnabel, BK Zwickau-Planitz
Helmut Schönfeld, BK Schwarzenberg
Gotthard Schreier, BK Leipzig Bethesdakirche

Karl-Friedrich Siebert, BK Lobenstein/Remptendorf
Gerhard Solbrig, BK Oberes Vogtland
Horst Sterzel, BK Wüstenrot
Dieter Straka, BK Berlin-Kreuzberg
Klaus Straka, BK Halle
Herbert Uhlmann, BK Reinsdorf/Mülsen/Crossen
Walter Unger, BK Gera
Friedmar Walther, BK Chemnitz Friedenskirche
Siegfried Weigel, BK Crottendorf
Gerhard Weigelt, BK Annaberg-Buchholz
Andreas Wiederanders (Art. 358.3 VLO), BK Kirchberg/Wilkau-Haßlau
Harry Windisch, BK Zschorlau
Harald Windsheimer, BK Chemnitz Friedenskirche
Wolfgang Zehmisch, BK Ansbach
Dr. sc. Karl Zehrer, BK Oberes Vogtland

Süddeutsche Jährliche Konferenz ***(Stand: 1.11.2011)***

Distrikt Heidelberg

Superintendent Carl Hecker (3)

Bad Kreuznach/Mandel: Tobias Dietze (3); Gerhard Schreiber (15)

Baden-Baden/Loffenau: Erwin Ziegenheim (1)

Bretten/Kürnbach: Uwe Kietzke (13)

Brombach Ralf Gründler: (9)

Bruchsal/Kraichtal: Sieghard Kurz (8)

- Praktikant -

Darmstadt/Sprendlingen: Michal Hrcan (3)

Dillenburg: Jürgen Fleck (6)

Eppingen/Sinsheim: Markus Ebinger (5)

Frankfurt-Innenstadt: Hans-Ulrich Hofmann (9)

Marlis Machnik-Schlarb(1)

einschl. vietnamesische Gemeinde: Chi My Nguyen (8)

Frankfurt Ruferkirche: Gerald Kappaun (6)

Freiburg: Hans Martin Renno (12)

Friedrichsdorf: Clemens Klingel (19)

Heidelberg: Anette Obergfell (6)

Hockenheim: Roland Stephan (4)

Kaiserslautern: Andreas Heeß (8)

Kandel/Neustadt/Speyer: zu besetzen

Aufsicht: Peter Vesen

Karlsruhe, einschl. Jugendkirche:

Gottfried Liese (5); Volker Göhler (8); Kurt

Junginger (9); Oliver Lacher (5); Elisabeth

Kurz (4), Lokalpastorin

Kirchhain/Marburg: Jürgen Blum (10)

Lahr: Michael Löffler (10); Alexander Gerzen (16),

Lokalpastor

Lohra: Wolfgang Friedrich (10)

Mainz/Wiesbaden: Markus Weber (8)

Mannheim/Ludwigshafen: Philipp Zimmermann (14)

Mühlheim am Main: Rüdiger Kraft (6)

Neuenhain im Taunus: Cornelia Trick (14)

Pirmasens: Olav Schmidt (7)

Rothenbergen: Thomas Hildebrandt (2)

Saar/Zweibrücken: Matthias Schultheis (4), Pastor auf Probe; Aufsicht: Dieter Klenk

Siegen: Michael Mäule (3)

Simmern im Hunsrück: Gerhard Schreiber (4);

Tobias Dietze (3)

Weitefeld: Michael Mäule (8)

Distrikt Nürnberg

Superintendent Wolfgang Rieker (7)

Bayern

Ansbach: Frank Burberg (8)

Augsburg: Wolfgang Bay D.Min. (2)

Fürth/Erlangen: Friedbert Gruhler (7)
Hof: Knut Neumann (10)
München Erlöserkirche: Dr. Friedemann Burkhardt (8)
München Friedenskirche: Reiner Kanzleiter (20); Alfred Mignon (5)
München Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter (12), „Missionary to Germany“ des GBGM
Naila: Bernhard Schäfer (12)
Nürnberg JesusCentrum: Eberhard Schilling (14); Doris Schilling (8), Lokalpastorin
Nürnberg Pauluskirche: Stefan Veihelmann (5); Patrick Stephan (1)
Nürnberg Zionskirche: zu besetzen
Aufsicht: Damaris Hecker
Oberfranken: Stefan Schörk (4); Beate Lasch (3)
Regensburg (Gemeindegründung): Volker Kempf (11)
Schwabach/Weißenburg: Stefanie Schmid (6)
Schweinfurt/Würzburg: Andreas Jahreiß (4)

Württemberg

Abstatt-Happenbach: Werner Reisig (7)
Backnang: Reinhard Gebauer (1)
Reinhard Wick (3)
Beilstein: Andreas Denkmann (9)
Besigheim/Ottmarsheim: zu besetzen
Aufsicht: Traugott Holzwarth
Bietigheim: Stefan Kettner (3)
Crailsheim: Holger Meyer (1)
Güglingen: Uwe Saßnowski (1)
Heilbronn-Böckingen: Kurt Riegraf (4)
Heilbronn Friedenskirche: Martin Schneidmesser (7)
Heilbronn Pauluskirche: Friedhelm Gutbrod (10)
Tilman Sticher (5)
Murrhardt: Michael Burkhardt (1)
Öhringen: Holger Panteleit (7)
Schwäbisch Hall: Ute Armbruster-Stephan (3)
Weinsberg: Thomas Brinkmann (2)
Wüstenrot/Neuhütten: Anne Oberkamp (1); Werner Jung (3)

Distrikt Reutlingen

Superintendent Johannes Knöller (2)
Albstadt-Ebingen: Rolf Held (8)
Albstadt-Tailfingen: Martin Metzger (7)
Altensteig: Matthias Gellert (2), Pastor auf Probe
Aufsicht: Wilfried Röcker
Ammerbuch-Entringen: Jörg Finkbeiner (4)
Baiersbronn/Besenfeld: Ralf Schweinsberg (5)
Lothar Kuhnke (7), Lokalpastor
Balingen: Reinhold Twisselmann (3)
Dornhan: Steffen Peterseim (7); Kerstin Schmidt-Peterseim (7)

Freudenstadt: Wilfried Röcker (10)
Matthias Gellert (2), Pastor auf Probe;
Linda Wagner (2), Pastorin auf Probe
Geislingen: Jochen Röhl (8)
Heidenheim: Frank Mader (6)
unter Mithilfe von Jochen Röhl
Herrenberg: Alfred Schwarzwälder (1)
Konstanz: Martin Gießbeck (1)
Laichingen: Wolf-Dieter Keßler (4)
Metzingen (Gemeindegründung): Bernd Schwenkschuster (2)
Mössingen: Matthias Kapp (6); Hans-Rudolf Münz (3), Matthias Wölfle (3), Pastor auf Probe
Nagold: Dr. Jonathan Whitlock (8); Dorothea Lorenz (6)
Nürtingen: Theodor Burkhardt (9); Rouven Bürkle (1), Pastor auf Probe
Pfullingen: Christoph Klaiber (7); Bernd Schwenkschuster (2); Sonja Mede (3), Lokalpastorin
Pliezhausen: Ulrich Ziegler (5); Thomas Mühlberger (3)
Reutlingen Erlöserkirche: Harald Rückert (2); Rolf Lengerer (2); Claudia Müller (3), Lokalpastorin
Reutlingen-Betzingen: Stefan Herb (6); Gerda Eschmann (4)
St. Georgen: Tobias Beißwenger (3)
Teck: Volker Seybold (12)
Tübingen: Martin Jäger (13)
Tuttlingen/Trossingen: Klaus Schopf (6), Lokalpastor, Aufsicht: Reiner Stahl
Überlingen/Friedrichshafen: Reiner Stahl (7); Dominic Schmidt (1), Pastor auf Probe
Ulm: Günter Engelhardt (7); Gerhard Maier (7); Michael Mayer (2)
Villingen-Schwenningen: Hans Weisenberger (10); - Praktikant -
Wangen im Allgäu: Klaus Schroer (1)

Distrikt Stuttgart

Superintendent: Siegfried Reissing (1)
Aalen/Schwäbisch Gmünd: Rainer Zimmerschitt (1)
Asperg: Bernd Winkler (1)
Birkenfeld: Marc Laukemann (3), Pastor auf Probe, Aufsicht: Hans-Christof Lubahn
Böblingen: Dr. Hans-Martin Niethammer (1)
Calw: Joachim Schumann (8); Kerstin Gottfried (4), Pastorin auf Probe
Esslingen: Markus Bauder (4); Sabine Wenner (6), Lokalpastorin
Eutingen: Hans-Christof Lubahn (5)
Fellbach/Stuttgart-Wangen: Markus Jung (2); Karl Schmid (9)
Göppingen: Stefan Reinhardt (9)
Knittlingen/Bauschlott: Matthias Hetzner (1)

Leinfelden-Echterdingen: Thomas Mozer (1);
 Dorothea Lautenschläger (3), Lokalpastorin
 Ludwigsburg: Hans-Martin Brombach (2); Ingo
 Blickle (5)
 Marbach a.N.: Dieter Jäger (1), Monika Brenner
 (3), Lokalpastorin
 Mühlacker: Peter Wittenzellner (5)
 Neuenbürg: Harmut Hilke (6)
 Nellingen: Jürgen Hofmann (9)
 Pforzheim: Martin Brusius (13)
 Plochingen: Matthias Baumgärtner (1)
 Rutesheim: Armin Besserer D.Min. (12); Thomas
 Schmückle (5); Rainer Gottfried (3), Lokalpas-
 tor
 Schönaich: Ellen Hochholzer (1); Herbert Link (7)
 Schorndorf: zu besetzen; Claudia Steck (4), Lo-
 kalpastorin
 Aufsicht: Ulrike Burkhardt-Kibitzki
 Sindelfingen: Christina Henzler (8)
 Stuttgart-Mitte: Helmut Rothfuß (6); Katharina
 Sautter (5); Annette Gruschwitz (3), Pastorin
 auf Probe; Dagmar Köhring (3), Lokalpastorin
 Stuttgart-Bad Cannstadt: Diederich Lüken (16);
 Karl Schmid (2)
 Stuttgart-Feuerbach: Gerhard Bauer (2)
 Stuttgart-Vaihingen: Birgitta Hetzner (4); Robert
 Hoffmann (4)
 Stuttgart-Weilimdorf: Deborah Burrer (3)
 Stuttgart-Zuffenhausen: Erhard Wiedemann (2)
 Stuttgart/Frankfurt, Ghanaischer Bezirk: Fre-
 derick Gyamfi Mensah (3)
 Uhingen: Johannes Schäfer (9)
 Vaihingen an der Enz: Johannes Browa (9)
 Waiblingen: Thomas Borrmann (5); Thomas Reich
 (4), Lokalpastor
 Waiblingen-Hegnach: Jürgen Zipf (3)
 Weissach: Walter Knerr (5)
 Welzheim/Rudersberg: Matthias Föhl (4); Claudia
 Steck (4), Lokalpastorin
 Winnenden: Jörg Kibitzki /(1); - Praktikant -

In besonderen Diensten

*Im Bereich der Jährlichen Konferenz, Zentralkonfe-
 renz und deren Einrichtungen*

Bildungswerk:

Leiter: Dr. Lothar Elsner (14), BK Stuttgart-
 Feuerbach

Kinder- und Jugendwerk:

Leiter, Bildungsreferent: Jörg Hammer (1), BK
 Stuttgart-Feuerbach
 Referent für missionarische Jugendarbeit: Ale-
 xander von Wascinski (5), BK Stuttgart-
 Feuerbach
 Referent für Pädagogik: Hans Martin Hoyer

(14), BK Rutesheim
 Sonntagschulsekretärin (50%): Birgitta Hetz-
 ner (9), BK Stuttgart-Vaihingen
 Jungscharsekretär (50%): Damaris Hecker (1),
 BK Nürnberg Pauluskirche
 Jugendsekretärin (50%): Katharina Sautter
 (5), BK Stuttgart-Mitte

*Konferenzevangelist – unbesetzt –
 Lebenszentrum Ebhausen e.V.:*

Leiter: Kurt Wegenast (24), BK Nagold
 Mitarbeit: Herbert Link (2)

*Kommission für diakonische und gesellschaftliche
 Verantwortung*

Referent für diakonische und gesellschaftliche
 Verantwortung: Hans Martin Renno (2)

Diakoniewerk BETHANIEN:

Frankfurt Schwesternschaft und Oberin-
 Martha-Keller-Haus, Pastor: zu besetzen
 Seelsorge Diakonissenkrankenhaus, Pastorin:
 Marlis Machnik-Schlarb (7), BK Frankfurt In-
 nenstadt
 Heidelberg Geriatisches Zentrum Pastorin In-
 geborg Dorn (9), BK Heidelberg
 Heidelberg Altenhilfeeinrichtungen, Pastor:
 Helmut Gehrig (6), BK Heidelberg

Diakoniewerk BETHESDA:

Wuppertal-Elberfeld, Direktor: Norbert Bö-
 hringer (13), BK Bergisches Land
 Stuttgart, Pastor im Diakoniewerk: Burkhard
 Seeger (13), BK Stuttgart-Mitte

Diakoniewerk MARTHA-MARIA:

Nürnberg, Direktor: Andreas Cramer (12), BK
 Nürnberg Pauluskirche
 Nürnberg, Pastor: Hartmut Hofses (9), BK
 Nürnberg JesusCentrum
 Nürnberg, Pastor: Daniel Schard (1), BK Nürn-
 berg Zionskirche
 München, Pastor: zu besetzen
 Stuttgart, Pastorin: Ingrid Felgow (15), Lokal-
 pastorin, BK Asperg
 Freudenstadt, Direktor Gesundheitspark Ho-
 henfreudenstadt: zu besetzen
 Wüstenrot Seniorenzentrum, Pastor: Werner
 Jung (3), BK Wüstenrot/Neuhütten
 Halle, Pastoraler Vorsitzender der Geschäfts-
 führung: Walther Seiler (5), BK Halle
 Halle, Pastorin: Sabine Schober (1), BK Halle

Evangelisationswerk:

Sekretär für missionarischen Gemeindeaufbau
 Eberhard Schilling (9), BK Nürnberg Martha-
 Maria

Weltmission:

Missionssekretär, Leiter der EmK-Weltmission:
 Frank Aichele (2), BK Bergisches Land
 Missionar: Klaus Schmiegel (1), BK Crailsheim

General Board of Global Ministries:

"Missionary to Germany" des GBGM

Missionarin für die englischsprachige Gemeinde München Peace Church: Christine Erb-Kanzleiter, BK München Peace Church

Koordinatorin International Council: Carol Ann Seckel, D.Min., BK Frankfurt-Innenstadt

Missionar für englischsprachige Gemeinden: Kevin Seckel, BK Frankfurt-Innenstadt

Medienwerk der EmK, Frankfurt:

Leiter: Klaus Ulrich Ruof (6), BK Frankfurt-Ruferkirche

radio m, Stuttgart:

Leiter: Matthias Walter (7), BK Stuttgart-Feuerbach

Theologische Hochschule Reutlingen:

Professor: Dr. Holger Eschmann (19), BK Reutlingen Erlöserkirche

Professor: Achim Härtner (17), BK Reutlingen Erlöserkirche

Professor: Dr. Roland Gebauer (14), BK Reutlingen-Betzingen

Zur Verfügung des Superintendenten:

Lutz Althöfer

Außerhalb der Zentralkonferenz unter Aufsicht einer Konferenz oder Behörde

Los Angeles/USA

Deutsche Gemeinde Hans-Martin Steckel (2)

In andere Kirchen und ökumenische Einrichtungen

Ökumenische Centrale, Frankfurt:

Karl-Martin Unrath (4), BK Friedrichsdorf

Beurlaubungen

In der gesetzlichen Elternzeit

Denise Huber (4), Lokalpastorin, BK Marbach

Boglarka Mitschele (4), BK Karlsruhe

Beurlaubt

Christine Finkbeiner (6), BK Freudenstadt

Pastoren im Ruhestand

Distrikt Heidelberg

Kurt Bank, BK Karlsruhe

Richard Bürkle, BK Bretten/Kürnbach

Immanuel Dauner, BK Karlsruhe

Richard Dienlin, BK Braunfels

Wolfgang Dietze, BK Bruchsal

Sally Kay Harrington, BK Lahr

Günter Hartmann, BK Frankfurt-Innenstadt

Lutz Heil, BK Friedrichsdorf

Dieter Hensler, BK Freiburg

Erich Heß, BK Bruchsal

Rolf Huber, BK Darmstadt

Horst Kerscher, BK Karlsruhe

Dieter Klenk, BK Saar/Zweibrücken

Kurt Kumm, BK Neuenhain im Taunus

Reiner Lange, BK Leer

Klaus Liesegang, BK Frankfurt-Innenstadt

Theodor Mann, BK Pirmasens

Horst Marquardt, BK Braunfels

Gertrud Michelmann, BK Rothenbergen

Michael Moerschel, BK Baden-Baden/Loffenau

Hans-Jakob Reimers, BK Braunfels

Kurt Scherer, BK Braunfels

Gerhard Schreck, BK Pirmasens

Hans-Jürgen Stöcker, BK Frankfurt Rufekirche

Karl Unrath, BK Friedrichsdorf

Peter Vesen, BK Karlsruhe

Samuel Volz, BK Friedrichsdorf

Andreas Wagner, BK Ruhrgebiet-Ost

Martin Waitzmann, BK Kaiserslautern

Günter Winkmann, BK Mühlheim am Main

Frieder Zabel, BK Bruchsal

Distrikt Nürnberg

Winfried Bolay, BK Halle (OJK)

Rudolf Dochtermann, BK Öhringen

Manfred Ellermann, BK Nürnberg Zionskirche

Fritz Finkbeiner, BK Heilbronn Pauluskirche

Christoph Heugel, BK Nürnberg Zionskirche

Ulrich Jahreiß, BK Nürnberg Zionskirche

Jakob Koch, BK Besigheim/Ottmarsheim

Klaus Krohe, BK Crailsheim

Dieter Lampert, BK Nürnberg Pauluskirche

Erich Mammel, BK Nürnberg Pauluskirche

Albert Messinger, BK Wüstenrot/Neuhütten

Paul Nollenberger, BK Nürnberg Pauluskirche

Edwin Oesterer, BK Fürth/Erlangen

Dietmar Prietz, BK Backnang

Klaus Rabe, BK Abstatt-Happenbach

Johannes Riedinger, BK München Erlöserkirche

Dr. Ludwig Rott, BK Wüstenrot/Neuhütten

Gottfried Schillbach, BK Wüstenrot/Neuhütten

Helmut Specht, BK Ansbach

Paul Stein, BK Besigheim/Ottmarsheim

Johannes Unold, BK Backnang

Gerhard Weidhaas, BK Naila

Distrikt Reutlingen

Walter Bader, BK Pfullingen

Traugott Bäuerle, BK Herrenberg

Jürgen Bildmann, BK Mössingen

Reinhold Braun, BK Pfullingen

Martin Bültge, BK Heidenheim

Gerhard Burck, BK Reutlingen Erlöserkirche

Heinz Burkhardt, BK Tuttlingen/Trossingen

Reiner Dauner, BK Mössingen

Hermann Duppel, BK Albstadt-Ebingen

Gerhard Ehrenfried, BK Baiersbronn/Besenfeld
Siegfried Eisenmann, BK Geislingen
Adolf Erhard, BK Freudenstadt
Margot Fischer, BK St. Georgen
Robert Gaubatz, BK Mössingen
Manfred Geißler, BK Pliezhausen
Werner Hoffmann, BK Freudenstadt
Willi Jauch, BK Reutlingen-Betzingen
Martin Henninger, BK Heidenheim
Berthold Klenert, BK Freudenstadt
Horst Knöller, BK Pliezhausen
Gerhard Kolb, BK Ammerbuch-Entringen
Theo Leonhardt, BK Mössingen
Herbert Mast, BK Freudenstadt
Heinz Moritz, BK Nagold
Alwin Neumann, BK Reutlingen Erlöserkirche
Bernd Osigus, BK Nürtingen
Dieter Sackmann, BK Reutlingen Erlöserkirche
Kurt Schäfer, BK Mössingen
Werner Schmolz, BK Freudenstadt
Heinrich Schroth, BK Ammerbuch-Entringen
Walter Schwaiger, BK Pfullingen
Joachim Seidel, BK Mössingen
Hans Straub, BK Reutlingen Erlöserkirche
Manfred Sell, BK Pliezhausen
Herbert Stumpp, BK Albstadt-Ebingen
Helmut Weller, BK Ulm Zionskirche
Petar Zunic, BK Pfullingen

Distrikt Stuttgart

Traugott Blessing, BK Böblingen
Ottmar Deiß, BK Stuttgart-Mitte
Willi Gittinger, BK Rutesheim
Hans Härle, BK Esslingen
Reiner Haidle, BK Stuttgart-Vaihingen
Eberhard Hauswald, BK Calw
Alfred Herb, BK Nellingen
Wilhelm Kiemle, BK Göppingen
Traugott Holzwarth, BK Marbach
Kurt Kircher, BK Stuttgart-Weilimdorf
Günter Klenk, BK Stuttgart-Zuffenhausen
Helmut Knödler, BK Waiblingen
Helmut Kraft, BK Lahr
Martin Krauss, BK Stuttgart-Mitte
Michael Kubica, BK Knittlingen/Bauschlott
Karl Layer, BK Winnenden
Friedrich Macco, BK Sindelfingen
Günter Maier, BK Waiblingen
Werner Matthäus, BK Leinfelden-Echterdingen
Manfred Mössinger, BK Birkenfeld
Johannes Niethammer, BK Nellingen
Friedrich Rück, BK Stuttgart-Mitte
Joachim Schard, BK Leinfelden-Echterdingen
Immanuel Schwarz, BK Ludwigsburg
Helmut Schert, BK Waiblingen
Herbert Seeger, BK Ludwigsburg

Richard Spannagel, BK Leinfelden-Echterdingen
Walter Strenger, BK Ludwigsburg
Walter K. Veihelmann, BK Stuttgart-Feuerbach
Hans Waitzmann, BK Stuttgart-Bad Cannstatt
Ludwig Waitzmann, BK Leinfelden-Echterdingen
Herbert Zeininger, BK Stuttgart-Mitte

Bewerber/innen für das Predigtamt - Studierende

An der Theologischen Hochschule Reutlingen

Sven Batram, BK Mössingen
Damian Carruthers, BK Brombach
Daniel Knierim, BK Pirmasens
Hanna Lehnert, BK Reutlingen Erlöserkirche
Volker Markowis, BK Ammerbuch-Entringen
Flemming Nowak, BK Öhringen
Daniel Schopf, BK Schorndorf

An Universitäten und anderen Ausbildungsstätten

Maximilian Bühler, BK Mainz/Wiesbaden
Nicole Ebermann, BK Thüringer Wald

Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung

Lokalisierte Pastoren/Pastorinnen

Dr. Bernhard Nausner, BK Nellingen
Beate Saalmüller-Bernstein, BK München-Friedenskirche
Alfred Schaar, BK Stuttgart-Bad Cannstatt
Volker Schuler, BK Öhringen

Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung

Roswitha Dörner, BK Nürnberg JesusCentrum
Ruth-Regina Eiße, BK Waiblingen

Personalnachrichten

Norddeutsche Jährliche Konferenz

(Beschlussdatum/Feststellung 03.06.2010)

Anstellung (Praktikant/Praktikantin) Art 311.7 VLO
Uwe Hanis zum 1.10.2011

Aufnahme in die Mitgliedschaft auf Probe (Pastor/Pastorin auf Probe) Art. 324 VLO im beamtengleichen Dienstverhältnis
Rainer Huhn zum 01.09.2011
Stephan von Twardowski zum 1.7.2010
im Angestelltenverhältnis (VI.02 VLO)
- kein Vorgang

Aufnahme in volle Verbindung der JK, Art. 335 VLO im beamtengleichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit

Sebastian D. Lübben mit Wirkung vom 26.6.2011

Aufnahme in volle Verbindung der JK, Art. 335 VLO im Angestelltenverhältnis

Ellen Drephal-Kelm mit Wirkung vom 26.6.2011

Sven Kockrick mit Wirkung vom 26.6.2011

Ruthild Steinert mit Wirkung vom 26.6.2011

Ordination als Älteste Art. 335 und 336 VLO

Ellen Drephal-Kelm am 26.6.2011

Sven Kockrick am 26.6.2011

Sebastian D. Lübben am 26.6.2011

Ruthild Steinert 2 am 6.6.2011

Beurlaubungen

Edgar Lüken, gem. Art. 354.2 VLO, Verlängerung, bis JK 2012

Bodo Laux, gem. 358.1 VLO, Verlängerung bis 31.8.2011

Versetzung in den Ruhestand

Joachim Rohrlack gem. Art. 359.3 VLO, ab 1.8.2011

Joachim Weisheit gem. Art 359.2 VLO, ab 1.7.2011

Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe, Art 327.5 VLO

Friederike Wenzel zum 30.6.2011

Verstorben

Arthur Leifert am 3.7.2010

Klaus Philebrunn am 23.1.2011

Nichtvollzeitlicher Dienst, VI.26 VLO

Marco Alferink, Verlängerung/Veränderung, von 75% auf 66%, ab 1.10.2011

Nicole Bernardy, Verlängerung, 75% ab 1.8.2011

Drephal-Kelm, Ellen, Beginn, 25%, ab 27.7.2011

Fahnert, Andreas, Beendigung, zum 1.1.2011

Fahnert, Birgit, Veränderung, von 75% auf 50%, ab 1.2.2011

Kelm, Thorsten, Beendigung, zum 27.06.2011

Kraft, Hartmut, Beendigung, zum 1.4.2011

Kraft, Hartmut, Beginn, 75%, ab 1.10.2011

Kraft, Irene, Verlängerung, 75%, ab 1.8.2011

Krohn-Blaschke, Bärbel, Verlängerung, 50%, ab 1.8.2011

Lange, Katharina, Verlängerung, 75%, ab 1.8.2011

Laux, Bodo, Beginn, 50%, ab 1.9.2011

Lübben, Tanja, Verlängerung, 50%, ab 1.8.2011

Lübben, Sebastian D., Beginn, 75%, ab 1.9.2011

Stoltze, Regine, Verlängerung, 50%, ab 1.8.2011

Lokalpastoren/Lokalpastorinnen

Aurich, Steffen, Beendigung zum 1.8.2011

Drutkowski, Frank, Verlängerung, 50%, ab 1.8.2011

Gläfke, Beate, Verlängerung, geringfügig, ab 1.8.2011

Kraft, Andreas, Verlängerung, 75%, ab 1.8.2011

In der gesetzlichen Elternzeit, VI.26.2 VLO und DHB-ZK 221.2

Silke Bruckart, voraussichtliches Ende 31.10.2012

Nicole Bernardy, voraussichtliches Ende 1.9.2012, Tätigkeit 75%

Drephal-Kelm, Ellen, voraussichtliches Ende 2.8.2013, Tätigkeit 25% ab 27.7.2011

Guse, Christine, voraussichtliches Ende 16.8.2012

Ostdeutsche Jährliche Konferenz

Studium, Auflösung der Bewerbung, Art 313.1 VLO

Phil Jordan zum 31.5.2011

Michael Kropff zum 31.5.2011

Versetzung in den Ruhestand

Thomas Röder gem. Art 359.2 ab 1.10.2011

Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst

Hans-Peter Helm gem. Art 361.2 zum 1.8.2011

Beurlaubungen

Sebastian Meisel

gem. Art. 358.2 vom 1.3.2011-31.5.2011;

gem. Art. 355 vom 1.6.2011 – 31.5.2012

Süddeutsche Jährliche Konferenz

Aufnahme in die Mitgliedschaft auf Probe (Pastor/Pastorin auf Probe) Art. 324 VLO im beamtengleichen Dienstverhältnis
Dominic Schmidt zum 18.9.2011
im Angestelltenverhältnis (VI.02 VLO)
Rouven Bürkle zum 1.6.2011

Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe, Art 327.5 VLO

Marco Stamm zum 31.7.2011
Hendrik Stühn zum 31.7.2011

Aufnahme in volle Verbindung der JK, Art. 335 VLO im beamtengleichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit

Damaris Hecker mit Wirkung vom 19.5.2011
Dorothea Lorenz mit Wirkung vom 19.5.2011

Ordination als Älteste, Art 335 und 336 VLO

Damaris Hecker am 22.5.2011
Dorothea Lorenz am 22.5.2011

Verstorben

Wilfried Bolay am 14.4.2011

Versetzung in den Ruhestand

Winfried Bolay gem. Art 359.2 VLO, ab 1.8.2011
Traugott Holzwarth gem. Art 359.2 VLO, ab 1.8.2011

Michael Moerschel gem. Art 359.2 VLO, ab 1.8.2011

Manfred Sell gem. Art 359.2 VLO, ab 1.10.2011
Klaus Liesegang gem. Art 359.2 VLO, ab 15.7.2011

Ausscheiden aus dem patoralen Dienst (volle Mitgliedschaft), Art. 361 VLO und VI.01

Volker Schuler zum 31.5.2011
Volker Schmidt zum 30.9.2011

Nichtvollzeitlicher Dienst, VI.26 VLO

Dorothea Lorenz, Beginn, 50%, ab 1.6.2011
Holger Meyer, Beginn, 50%, ab 1.9.2011
Reinhard Gebauer, Beendigung zum 1.2.2011
Marlis Machnik-Schlarb, Beendigung zum 1.7.2011

Finanzielle Angelegenheiten

Versorgungsfragen

Der KV beschließt mit Zustimmung der drei JK in Deutschland die Umstellung des Versorgungssystems der ZK auf ein teilweise kapitalgedecktes Verfahren. Dabei gelten folgende Eckdaten:

(1) eine Dotierung des Versorgungsfonds für jede Neueinstellung von 20% des Grundgehalts ab 01.01.2012

(2) eine weitere Aufstockung des Versorgungsfonds im Umfang von ca. 2 Mio. EUR in den Jahren 2013-2016

(3) die Einführung einer Nettobelastungsgrenze ab 2013, festgelegt in der Höhe, dass dadurch die Pensionsverpflichtungen und Dotierungen in voller Höhe erbracht werden können und durch die Überschüsse das unter 2. genannte Ziel erreicht werden kann

(4) eine prozentualen Steigerungsrate der Nettobelastungsgrenze von zunächst 0,8% jährlich.

Zusatzverträge zur betrieblichen Altersversorgung

Die EmK in Deutschland beschließt, dass ab sofort alle neuen freiwilligen Zusatzverträge zur betrieblichen Altersvorsorge, die durch Nettoentgeltsumwandlung (z.B. Riesterförderung) oder Bruttoentgeltumwandlung finanziert werden, über die EZVK abgewickelt werden.

Arbeitsrecht

Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK)

11. Satzungsänderung

Der Kirchenvorstand stimmt der 11. Satzungsänderung zu.

Verwaltungsrat der EZVK

Im Verwaltungsrat der EZVK werden (weiterhin) von der EmK entsandt:

Dienstgebervertreter: Leiter der Kirchenkanzlei
Ruthardt Prager, Stellv. Ute Kurz

Dienstnehmervertreter: Ulrich Schempp, Stellv. Michael Vitzthum

Sanierungsgeld der EZVK

Die Bezahlung der Sanierungsgelder der EZVK erfolgt durch die GVK und wird im Verhältnis der derzeitigen Entgeltsummen auf die aktuellen Kostenstellen umgelegt.

Regelungen nach § 26 AVR

Für die nach AVR beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EmK gilt ab 1.4.2011 die UKO der entsprechenden JK in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelung nach § 26 AVR ist ab diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt

Mitarbeitervertretungsgesetz der EmK (MVG-EmK) und Wahlordnung der EmK

Der Kirchenvorstand setzt die Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelisch-methodistischen Kirche sowie die Wahlordnung zum MVG-EmK mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(Sie finden sich in der Internetausgabe auf „emk.de“)

Körperschaftsangelegenheiten

Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Ostdeutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

Die Evangelisch-methodistische Kirche in Ostdeutschland (im folgenden „Kirche“ genannt) ist ein Teil der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland mit dem Sitz in Berlin und Frankfurt/Main (im folgenden „Evangelisch-methodistische Kirche“ genannt). Sie bildet im Sinne des Artikels 8 der Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche zugleich die Ostdeutsche Jährliche Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Die Verfassung der Kirche wurde am 06. Juni 1991 von der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz angenommen (VhN OJK 1991, Seite 31, Ziffer 20)

Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zum Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgte am 04. 08. 1992 und wurde veröffentlicht im Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus am 16. 02. 1993, Nr. 3/1993, S. 101.

Die vorliegende Version der Verfassung wurde von der Körperschaftsversammlung (Ostdeutsche Jährliche Konferenz) am 29. Mai 2010 beschlossen.

Artikel 1 - Name, Sitz und Bereich der Kirche

- (1) Die Kirche führt den Namen „Evangelisch-methodistische Kirche in Ostdeutschland“.
- (2) Die Kirche hat ihren Sitz in Dresden.
- (3) Der Bereich der Kirche für die Ausübung kirchlicher Tätigkeiten erstreckt sich auf
- das Land Sachsen

- auf Teile des Landes Sachsen-Anhalt, nämlich die Städte Dessau-Roßlau, Halle und die Kreise Burgenlandkreis und Wittenberg

- auf Teile des Landes Thüringen, nämlich die Städte Erfurt, Gera, Jena und die Kreise Altenburger Land, Greiz, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzlandkreis, Saale-Orla-Kreis

(4) Die Kirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Artikel 2 - Grundsätze der Kirche

(1) Die Kirche vertritt das freikirchliche Prinzip der Selbstverwaltung und der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft.

(2) Unter Wahrung ihrer Selbständigkeit steht die Kirche in ökumenischer Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen.

(3) Die Kirche ist eine Gemeinschaft getaufter Christen, die aufgrund ihres Bekenntnisses, ohne Rücksicht auf Rasse, nationale Herkunft und wirtschaftliche oder berufliche Stellung nach Maßgabe der Verfassung in die Kirche aufgenommen worden sind.

Artikel 3 - Aufgabe der Kirche

(1) Grundlage der Kirche ist die Heilige Schrift. Die Kirche weiß sich zur Verkündigung des Evangeliums und zum Dienst am Menschen berufen.

(2) Der Kirche steht die Vertretung der Gemeinden und der in ihr nach ihrer Ordnung bestehenden Organisationen, Werke, Stiftungen und Anstalten zu, unbeschadet deren satzungsmäßiger Selbständigkeit. Die Satzungen der Organisationen, Werke, Stiftungen und Anstalten bedürfen der Genehmigung der Kirche.

Artikel 4 - Kirchengliedschaft

(1) In eine Gemeinde kann aufgenommen werden, wer die christliche Taufe empfangen hat und sich zu der Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche bekannt hat.

(2) Die Gemeindeglieder sind zugleich Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche.

(3) Die Kirchengliedschaft wird beendet durch Austritt, Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, Ausschluss oder Tod. Die Voraussetzungen und das Verfahren des Ausschlusses sind in einer Ordnung zu regeln.

Artikel 5 - Predigtamt und Seelsorge

(1) Der Verkündigungsdienst und die Seelsorge in der Kirche werden durch Pastoren/Pastorinnen, Laienprediger/Laienpredigerinnen und Predigthelfer/Predigthelferinnen wahrgenommen.

(2) Das Amt eines Pastors/einer Pastorin kann nur ausüben, wer nach der Verfassung, Lehre und

Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche dazu berufen oder berufen und ordiniert worden ist und durch den Bischof/die Bischöfin eine Dienstzuweisung erhalten hat.

(3) Laienprediger/Laienpredigerinnen und Predigthelfer/Predigthelferinnen sind Kirchenglieder, denen auf Empfehlung der Bezirkskonferenz die Erlaubnis zum Predigtdienst erteilt worden ist.

(4) Pastoren/Pastorinnen und andere Amtsträger/Amtsträgerinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis der Kirche erhalten eine Ernennungs-urkunde.

Artikel 6 - Organe der Kirche

Die Organe der Kirche sind die Ostdeutsche Jährliche Konferenz als Körperschaftsversammlung und der von ihr berufene Körperschaftsvorstand (Artikel 7 und 8).

Artikel 7 - Körperschaftsversammlung

(1) Die Jährliche Konferenz besteht aus den Pastoren/Pastorinnen und Laienmitgliedern. Die Laienmitglieder sind gewählte Vertreter/Vertreterinnen der Bezirke und weitere, von der Körperschaftsversammlung hinzugewählte Personen.

(2) Die Jährliche Konferenz hat die Aufgabe, die gesamte kirchliche Arbeit im Bereich der Kirche (Artikel I Abs. 3) zu ordnen, die erforderlichen Kommissionen oder entsprechenden Organe zu wählen und über deren Berichte zu entscheiden, ihren Haushaltsplan festzusetzen und seine Durchführung zu überwachen, die Grenzen und die Zahl der Bezirke und Distrikte zu bestimmen sowie alle sonstigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr nach der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche übertragen sind.

(3) Die Jährliche Konferenz erlässt die für ihren Bereich erforderlichen Ordnungen in Übereinstimmung mit der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche.

(4) Die Jährliche Konferenz tritt jährlich unter dem Vorsitz des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammen. Der Bischof/die Bischöfin kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der Superintendenten/Superintendentinnen oder im Einvernehmen mit dem Körperschaftsvorstand eine außerordentliche Tagung der Jährlichen Konferenz einberufen.

Artikel 8 - Körperschaftsvorstand

(1) Die Jährliche Konferenz wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem/einer ersten Vorsitzenden, ei-

nem/einer zweiten Vorsitzenden, einem ersten Schriftführer/einer ersten Schriftführerin und einem zweiten Schriftführer/einer zweiten Schriftführerin.

- Sie kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

(2) Der Vorstand ist für die Rechtsgeschäfte und die Vermögensverwaltung der Kirche zuständig. Ihm obliegt die Pflege der Beziehungen zu den staatlichen Stellen.

(3) Der Vorstand vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Kirche zeichnet rechtsverbindlich jeweils der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(5) Der Vorstand ist der Jährlichen Konferenz für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 9 - Gemeinden, Bezirke, Distrikte

(1) Die Kirche gliedert sich in Gemeinden, Bezirke und Distrikte.

(2) Die Gemeinde ist der Zusammenschluss der Kirchenglieder im örtlichen Bereich. Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand.

(3) Die Gemeindeversammlung wird nach Bedarf einberufen. Den Vorsitz führt der Leitende Pastor/die Leitende Pastorin. Zur Gemeindeversammlung gehören die Kirchenglieder und die Kirchenangehörigen. Stimmberechtigt sind die Kirchenglieder. Die Gemeindeversammlung wählt für kirchliche Verwaltungsaufgaben die Verwalter/Verwalterinnen und wählt ferner die Leiter/Leiterinnen der Gemeindegruppen.

(4) Die Zugehörigkeit zum Gemeindevorstand regelt die Bezirkskonferenz. Der Gemeindevorstand wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Schriftführer/eine Schriftführerin aus seinen Mitgliedern. Der Gemeindevorstand erledigt die Aufgaben, die im Besonderen die örtlichen Belange betreffen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bezirkskonferenz und ihrer Ausschüsse fallen, gibt Empfehlungen zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft und behandelt die Angelegenheiten, die ihm die Bezirkskonferenz zuweist.

(5) Der Bezirk besteht aus einer oder mehreren Gemeinden. Sein Organ ist die Bezirkskonferenz.

(6) Die Bezirkskonferenz ist für die gesamte kirchliche Arbeit und alle kirchlichen Einrichtungen in ihrem Bereich verantwortlich. Zur Bezirkskonferenz gehören pastorale Mitglieder und durch die Gemeindeversammlung und die kirchlichen Einrichtungen gewählte Mitglieder. Sie wird vom Superintendenten/von der Superintendentin einberufen. Den Vorsitz führt der Superintendent/die

Superintendentin oder ein von ihm/ihr Beauftragter/eine von ihm/ihr Beauftragte.

(7) Die Distrikte werden durch die Jährliche Konferenz aus mehreren Bezirken gebildet. Sie stehen unter der Leitung eines Superintendenten/einer Superintendentin.

Artikel 10 - Finanzen und Vermögen

(1) Die Kirchenglieder tragen nach Maßgabe ihres Einkommens und ihres Vermögens zum Personal- und Sachaufwand der Kirche nach den von der Jährlichen Konferenz festgelegten Grundsätzen und Richtlinien bei.

Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Kirche unterhält sich selbst. Sie sieht von der Erhebung einer Kirchensteuer ab. Die Berechtigung zur Erhebung einer Kirchensteuer bleibt unberührt.

(3) Das Geschäftsjahr der Kirche ist das Kalenderjahr.

Artikel 11 - Verfassungsänderungen

Eine Änderung der Verfassung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller verfassungsmäßigen Mitglieder der Jährlichen Konferenz beschlossen werden.

Artikel 12 - Rechtsnachfolge

Die Kirche ist in ihrem Bereich die Rechtsnachfolgerin der:

Evangelischen Gemeinschaft in Sachsen/ Evangelischen Gemeinschaft in Preußen/Evangelischen Gemeinschaft in Deutschland/Evangelischen Gemeinschaft in der DDR,

Bischöflichen Methodistenkirche in Sachsen/Bischöflichen Methodistenkirche in Thüringen/Bischöflichen Methodistenkirche in Preußen/Bischöflichen Methodistenkirche in Deutschland, Evangelisch-methodistischen Kirche in der DDR.

Artikel 13 - Schlussbestimmung

Diese am 29. Mai 2010 beschlossene Verfassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-methodistische Kirche in Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts Sitzung der Landesversammlung am 5. November 2011

Neuwahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird für das nächste Jahrviertel wie folgt neu gewählt:

- 1.Vorsitzender: Christian Voller-Morgenstern
- 2.Vorsitzender: Gabriel Straka

1.Schriftführer: Dirk Fischler

2.Schriftführer: Matthias Wichers

Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts Sitzung der Landesversammlung am 1./2. April 2011

Die Landesversammlung nimmt den Jahresabschluss von radio m 2009 an.

Die Landesversammlung stimmt der Haushaltsplanung von radio m und Medienwerk 2011 zu.

Kirchliche Stiftungsaufsicht

Stiftung „die anvertrauten Pfunde“

Der Kirchenvorstand bestätigt in seiner Eigenschaft als Kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Kirchliche Stiftung „die anvertrauten pfunde“ Stiftung im Geschäftsjahr 2009 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als Kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Kirchliche Stiftung „die anvertrauten pfunde“ im Geschäftsjahr 2010 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Diakoniestiftungen

Der Kirchenvorstand bestätigt in seiner Eigenschaft als Kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Bethanien Diakonissen-Stiftung im Geschäftsjahr 2009 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als Kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Bethanien Diakonissen-Stiftung im Geschäftsjahr 2010 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als Kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Bethesda-Diakonie-Stiftung im Geschäftsjahr 2009 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Der KV bestätigt in seiner Eigenschaft als Kirchliche Stiftungsaufsicht, dass die Bethesda-Diakonie-Stiftung im Geschäftsjahr 2010 den verfassungsmäßigen Stiftungszweck erfüllt hat.

Rechtsrat

Es liegen keine Vorgänge vor.

Termine der Bischöfin

2011

- 7.1. Klausurtagung Prioritätenprozess, Fulda
- 8.-13.1. Council of Bishops – Executive Committee, Dallas, USA
- 14./15.1. Konsultation Dienstzuweisungen 2011 SJK, Stuttgart
- 18.1. Kabinett OJK, Frankfurt
- 19.1. Kontaktgespräch EKD/VEF, Witten
- 23.-27.1. Leadership Seminar/ICUMC, Berlin
- 25.1. Tagung Lutherbund, Sevetal
- 1.02. Kabinett SJK + Laien, Stuttgart
- 3.-9.2. Study Committee on Central Conference Matters, Kinshasa, Kongo
- 10.2. Kabinett OJK + Laien, Zwickau
- 11./12.2. Kabinett NJK + Laien, Wuppertal
- 17.2. Kommission Ökumenische Beziehungen, Frankfurt
- 18./19.2. Laienversammlung
Stuttgarter Distrikt, Freudenstadt
- 25./26.2. Symposium Ökumenische Rundschau, Hildesheim
- 27.2. Gemeindebesuch Konstanz
- 28.2./1.3. Jahresversammlung
Evangelisch-methodistische Diakoniewerke, Berlin
- 2./3.3. Mitgliederversammlung ACK, Berlin
- 4.3. Herausgebersitzung „Mit der Bibel durch das Jahr“, Stuttgart
- 5./6.3. Laienversammlung OJK, Schwarzenhof
- 10.3. Kabinett NJK, Hannover
- 12.-19.3. Urlaub
- 21.-24.3. Europatagung World Methodist Evangelism Institute, Braunfels
- 25./26.3. Kommission für Evangelisation, Braunfels
- 25./26.3. Kommission Erwachsenenbildung, Fulda
- 30.3. Kabinett OJK, Fulda
- 30./31.3. Kabinett Zentralkonferenz, Fulda
- 1./2.4. Kirchenvorstand, Fulda
- 8./9.4. Chefarztklausur Martha-Maria, München/Kloster Andechs
- 10.4. Konvent, Drebach
- 12.4. Vorstand + MV VEF, Kassel
- 14.4. ERF Wartburg-Gespräch, Eisenach
- 26.-29.4. UMC-Board-Besuche, USA
- 30.4.-6.5. Council of Bishops, USA
- 12.5. Kabinett NJK, Frankfurt
- 15.5. Gemeindejubiläum Wiesloch
- 18.-22.5. SJK, Öhringen/Heilbronn
- 25.-29.5. OJK, Crottendorf
- 1.-5.6. DEKT, Dresden
- 18.6. ACK-Gottesdienst, Wiesbaden
- 22.-26.6. NJK, Krelingen
- 1.7. Kommission für das Bischofsamt, Frankfurt
- 2.-10.7. Urlaub
- 10.-14.7. Council of Bishops Executive Committee, Chicago
- 17.7. Einweihung Seniorenheim Maria von Graimberg, Heidelberg
- 24.7. Superintendentenwechsel
Stuttgarter Distrikt, Stuttgart
- 31.7.-8.8. World Methodist Council & Conference, Durban, Südafrika
- 9.-25.8. Urlaub
- 26.8. Kabinett OJK, Leipzig
- 27.8. Jubiläum 20 Jahre FSJ OJK, Leipzig
- 28.8. Gottesdienst, Leipzig
- 29.-31.8. Kabinettsklausur SJK, Hohen-schwangau
- 6.9. Kabinett NJK, Hamburg
- 8.9. Treffen Sekretäre KEv, Frankfurt
- 9.-14.9. Fond Mission in Europe/Europäischer Rat Methodistischer Kirchen, Tallinn
- 18.9. Ghanaische Gemeinde, Hamburg
- 19.9. Diakonische Arbeitsgemeinschaft, Berlin
- 21.9. Internationaler Ausschuss UMC, Frankfurt
- 23.9. Ökumenischer Gottesdienst anl. Papstbesuch, Erfurt
- 24./25.9. Gemeindejubiläum Lauter
- 26.9. Gespräch Vorstand
VEF/Kirchenbeauftragte Parteien, Berlin
- 29.9.-09.1. Studienreise + Konsultation Korean Methodist Church/EmK, Korea
- 10.10. Kabinett SJK, Frankfurt
- 13.10. Kommission Ökumenische Beziehungen, Frankfurt
- 15.10. Schulung für Mitglieder der Berufungs-, Gerichts- und Untersuchungsausschüsse, Frankfurt
- 19.10. Kabinett NJK, Fulda
- 19./20.10. Kabinett ZK, Fulda
- 21./22.10. Kirchenvorstand, Fulda
- 23.10. Gemeindebesuch, Bookholzberg
- 24.10. Vortrag Christliche Akademie, Halle
- 26.10. Besuch Theologische Hochschule, Reutlingen
- 28.10.-5.11. Council of Bishops, Lake Junaluska, USA
- 9.11. Kabinett OJK, Leipzig
- 11./12.11. Kommission Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit, Nürnberg
- 13.11. Gemeindebesuch, Großalmerode

- 14.11. Kabinett SJK, Stuttgart
- 19.11. Jahrgottesdienst Evangelische Hochschulgemeinde, Technische Universität, München
- 18.11. Kommission Evangelisation, Hofgeismar
- 21.-23.11. Vorstand & MV Vereinigung Evangelischer Freikirchen, Niedenstein
- 27.11.-1.12. Europäisches Superintendententreffen, Braunfels
- 3./4.12. Gemeindebesuch, Berlin-Lankwitz
- 12.-14.12. UMC/Burundi-Konsultation, Wuppertal
- 19./20.12. Kabinett OJK, Dresden

44. Jahrgang, 2011

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche

Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main

Herausgeberin: Bischöfin Rosemarie Wenner

Redaktion: Ruthardt Prager

Vertrieb: Blessings4you GmbH, Stuttgart

Herstellung: Druckservice Naumann, Schleiz

Auflage: 1.450

Sie finden das Amtsblatt unter www.emk.de